
GO-BT - § 119. Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Plenarprotokolls, es sei denn, dass er mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

(2) Ein Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, kann auch noch in der nächsten Sitzung gerügt werden.

11/22 § 119 Abs. 2 GO-BT**Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages**

7.12.1989

vgl. auch Nr. 13/8

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundestages können gemäß § 119 Abs. 2 GO-BT nicht später als in der Sitzung des Bundestages erteilt werden, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist, folgt.